OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605339/2/JK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der S G-K, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei E & P OG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 05.04.2022, GZ: BHRI/921120051562/21, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.04.2022, GZ: BHRI/921120051562/21, wurde zu Spruchpunkt 1) dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 08.03.2022 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben und zu Spruchpunkt 2) ihr Antrag vom 15.03.2022 auf Bewilligung einer Strafminderung abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1) im Wesentlichen aus, ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne dann eingebracht werden, wenn eine Frist versäumt worden und dieser Versäumnis ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zu Grunde gelegen sei. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.01.2022 seien über die Bf zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der § 20 Abs 2 StVO 1960 und des § 103 Abs 2 KFG 1967 verhängt worden. Da die Bf keinen Einspruch erhoben habe, sei diese Strafverfügung am 04.02.2022 in Rechtskraft erwachsen. Am 08.03.2022 habe die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht, jedoch darin lediglich ein Vorbringen zu dem der Strafverfügung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet. Auch in dem nach einem telefonischen Verbesserungsauftrag seitens der Bf eingebrachten E-Mail vom 15.03.2022 sei kein unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis glaubhaft gemacht worden. Mangels eines entsprechenden Ereignisses habe auch nicht beurteilt werden können, ob der gegenständliche Antrag fristgerecht eingebracht worden sei. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Spruchpunkt 2) begründete die belangte Behörde dahingehend, dass die gegenständliche Strafverfügung rechtskräftig und daher eine Strafreduzierung nicht mehr möglich sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 02.05.2022 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf unter Punkt I. die ordnungsgemäße Zustellung der Strafverfügung vom 17.01.2022, GZ: BHRI/921120051562/21 und erhob unter Punkt II. gegen obigen Bescheid rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, ihrer Beschwerde Folge zu geben, dem eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben, das Verwaltungsstrafverfahren abzuführen und in Erledigung des Einspruchs von einer Verhängung von Geldstrafen abzusehen, in eventu diese tat- und schuldangemessen herabzusetzen.
Ihre Beschwerde begründend bringt die Bf vor, sie habe weder die Strafverfügung vom 17.01.2022 noch eine Verständigung über deren Hinterlegung erhalten. Darauf, dass es eine solche geben könnte, sei sie erstmalig aufmerksam geworden, als sie zum Aktenzeichen BHRI-Verk-2022-197184/2-HS eine Ladung, datiert vom 18.02.2022, in der von einer Strafverfügung vom 17.01.2022 die Rede gewesen sei, erhalten habe. Nach Rücksprache mit der belangten Behörde habe die Bf in

weiterer Folge einen Antrag auf Wiedereinsetzung eingebracht. Am 15.03.2022 habe die belangte Behörde der Bf telefonisch mitgeteilt, dass sie ihren Wiedereinsetzungsantrag verbessern müsse. Aufgrund dieser kurzen mündlichen Besprechung sei der Bf jedoch nicht klar gewesen, welche Art der Verbesserung hier von der Behörde gewünscht werde. Ein entsprechender Hinweis, im Rahmen des Verbesserungsauftrags zu schildern, warum die Strafverfügung nicht behoben habe werden können bzw. dass die Wiedereinsetzung mit einem entsprechenden Rechtsmittel zu verbinden sei, sei nicht erfolgt. Die Bf sei daher nochmals schriftlich zur Verbesserung aufzufordern und ihr unter klarer Darstellung der fehlenden Punkte neuerlich eine Möglichkeit zur Verbesserung ihres Wiedereinsetzungsantrags zu gewähren gewesen. Diesfalls hätte die Bf dargestellt, dass sich in ihrer Postabgabestelle keine Hinterlegungsanzeige betreffend die gegenständliche Strafverfügung befunden habe. Sei tatsächlich eine entsprechende Hinterlegungsanzeige im Postkasten hinterlegt worden, so ließe sich das Fehlen derselben auch damit erklären, dass durch einen der zuletzt herrschenden Stürme im Jänner der gesamte Postkasten der Bf samt Inhalt verweht worden sei, mehrere Postsendungen im Garten herumgelegen seien und von der Bf aufgesammelt werden haben müssen. Die Bf sei daher aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses an der rechtzeitigen Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung gehindert gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 02.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der von der Bf bei der Behörde gestellte Antrag zurückzuweisen ist. Ferner zählen Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu den Angelegenheiten, auf die Art 6 EMRK anwendbar ist (vgl. VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089; 17.02.2011, 2009/07/0082).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.01.2022, GZ: BHRI/921120051562/21, wurden über die Bf zwei Geldstrafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967

verhängt. Diese mittels RSb-Brief versendete Strafverfügung wurde am 20.01.2022 hinterlegt und nicht behoben. Ein Einspruch gegen die Strafverfügung langte nicht ein.

Die Bf hat über die Erlassung der Strafverfügung vom 17.01.2022 erstmals erfahren, als sie eine Ladung vom 18.02.2022 zu GZ: BHRI-Verk-2022-197184/2-HS, in der von einer Strafverfügung vom 17.01.2022 die Rede war, erhalten hat.

Nach telefonischer Rücksprache mit der belangten Behörde vom 08.03.2022, 08:22 Uhr, übermittelte die Bf noch am selben Tag um 15:20 Uhr an die belangte Behörde nachstehendes E-Mail:
„[…] Von: „S K“ <X@gmx.at>[…]
Betreff: z.H: Frau C/Wiedereinsetzung in den vorherigen Zustand BHRI/921120051562/21
Sehr geehrte Frau C!
Hier die Schilderung unseres Tathergangs der Geschwindigkeitsübertretung in der angehängten Datei.
Weiters der Arztbrief vom Krankenhaus, außerdem habe ich mit dem Krankenhaus Ried telefoniert, die uns eine Bestätigung schicken werden, da ja Notrufe aufgezeichnet sind!!!
[…]“

Der Inhalt der im obigen E-Mail genannten Datei lautet wie folgt:
„Schilderung Krampfanfall L M K - Lenker D G (Pflegepapa von L-M K)
Am 29.10.2021 fuhren wir nach einem Telefonat mit dem Krankenhaus mit unserer Pflegetochter ins Krankenhaus nach Ried. L-M war zu diesem Zeitpunkt trotz Fieber ansprechbar.
Im Auto hatte sie einen Krampfanfall zwischen der Bundesstraße Forchtenau und Aurolzmünster, wo wir sofort den Notarzt anriefen und mit der Notrufstelle, bis zum Eintreffen ins Krankenhaus, ständig in Verbindung blieben.
Da L-M schließlich blau anlief, Bundesstraße nach Aurolzmünster Richtung Ried, gab es für uns keinen anderen Ausweg als weiterzufahren, weil L nur mehr flach atmete und abgesprochen mit dem Notruf die Ärzte im Krankenhaus auf uns warteten.
Dass man in so einer Situation noch mehr aufs Gas steigt ist natürlich, mein Mann und ich waren in voller Panik und Sorge! Dass dies ein gefährliches Manöver war ist uns vollkommen bewusst!!!!!!!
Im Dezember bekamen wir vom Postler eine Lenkererhebung, kurz überflog ich die Zeilen und übergab dies meinem Mann, der sich darum kümmern wollte. Leider wurde dies vergessen und ist wirklich unsere Schuld.
Im Jänner haben wir keine Benachrichtigung erhalten, selbstverständlich hätten wir auf eine Strafe reagiert!!!!“

Nach einem telefonischen Verbesserungsauftrag wurde seitens der Bf folgendes E-Mail vom 15.03.2022, 16:36 Uhr, an die belangte Behörde übermittelt:
„[…]
Betreff: Verbesserungsauftrag zu Akt Nr. BHRI/921120051562/21
Sehr geehrte Frau C.
Wie telefonisch besprochen hier die 2 Punkte warum wir eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Zustand erbitten.

1sten…die Zahlung wurde leider von uns nicht durchgeführt, da wir aus uns unerklärlichen Gründen die Lenker Erhebung irgendwie verloren haben.
Es war zu diesem Zeitpunkt alles sehr turbulente…. Da gerade unsere Pflege Tochter L sehr kurz bei uns war. Dies soll natürlich keine Entschuldigung sein, aber wir haben bis jetzt jeden Strafzettel bezahlt.
2tens….bitten wir um Strafminderung, da wir in dieser Situation nur aus reinem Überlebensinstinkt unserer L gegenüber gehandelt haben….
Es wäre für uns ausserdem kaum machbar L zu ihrer Tagesmutter zu bringen, da wir beide berufstätig sind und meine Frau dann nicht mit dem Auto fahren kann.
Ich bitte Sie inständig bei unserem Fall milde walten zu lassen.
[…]“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
[…]
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

III.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich aus § 71 AVG, dass der Wiedereinsetzungsantrag ein Vorbringen über seine

Rechtzeitigkeit zu enthalten hat und dass anzugeben ist, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft den Antragsteller die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was aber als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. VwGH 17.02.2011, 2009/07/0082; 27.05.2014, 2013/11/0243). Reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes reichen demgemäß nicht aus. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (vgl. VwGH 21.03.1997, 97/02/0093; 03.02.2020, Ra 2019/04/0119).

Die Behörde und in weiterer Folge auch das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Verfahrens an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten tatsächlichen Gründe gebunden (vgl. VwGH 17.03.2015, Ra 2014/01/0134). Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe und neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente ist daher nicht einzugehen (vgl. VwGH 03.08.2022, Ra 2022/01/0202). Erstmals im Berufungsverfahren vorgebrachte Behauptungen vermögen somit einen Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls nicht mehr zu begründen (vgl. VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223; 22.09.2011, 2008/18/0509).

III.2.1. Wie festgestellt, hat die Bf in ihrem Wiedereinsetzungsantrag vom 08.03.2022 bzw. 15.03.2022 das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, das sie an der Einhaltung der Einspruchsfrist betreffend die Strafverfügung vom 17.01.2022 gehindert hätte, weder behauptet noch entsprechende Bescheinigungsmittel zu dessen Glaubhaftmachung angeboten. Ihr Vorbringen beschränkte sich ausschließlich auf den der Strafverfügung zugrunde liegenden Sachverhalt und diesen allenfalls rechtfertigende Umstände.

Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen, wonach der telefonische Verbesserungsauftrag der belangten Behörde für die Bf unklar und sie daher nochmals schriftlich unter klarer Darstellung der fehlenden Punkte zur Verbesserung aufzufordern gewesen sei, nichts zu ändern. Die Bf hat erstmals aufgrund des Erhalts einer Ladung vom 18.02.2022, spätestens jedoch aufgrund des Telefonats mit der belangten Behörde vom 08.03.2022 samt dem daraufhin eingebrachten Wiedereinsetzungsantrag vom selbigen Tag von der Erlassung der Strafverfügung vom 17.01.2022 Kenntnis erlangt. Die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Wiedereinsetzungsantrags hat damit spätestens mit 08.03.2022 zu laufen begonnen, sodass die in der Beschwerde vorgebrachten

Wiedereinsetzungsgründe jedenfalls verfristet sind. Diesbezüglich wird auch nochmals auf die oben angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, wonach erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebrachte Behauptungen einen Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls nicht mehr zu begründen vermögen. Darüber hinaus war die belangte Behörde im Rahmen der ihr obliegenden Manuduktionspflicht auch nicht verpflichtet, die Bf im Verfahren über ihren Wiedereinsetzungsantrag dahingehend anzuleiten, ihr inhaltliches Vorbringen derart zu gestalten, dass es auch zur Bewilligung ihres Antrages führen werde (vgl. VwGH 22.09.2011, 2008/18/0509).

III.2.2. Selbst wenn man die in der Beschwerde angeführten, jedenfalls verfristeten Wiedereinsetzungsgründe der gegenständlichen Entscheidung zugrunde legen würde, wäre daraus für die Bf nichts gewonnen. Einerseits stellt die nicht wirksame Zustellung durch Hinterlegung keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar (vgl. VwGH 20.02.1996, 94/13/0082; 25.02.2003, 2002/10/0223) und andererseits wurde die vorgebrachte fehlende Kenntnis der Hinterlegungsanzeige aufgrund deren Verwehung nicht entsprechend den strengen Kriterien des Verwaltungsgerichtshofs glaubhaft gemacht und bescheinigt (vgl. VwGH 21.03.1997, 97/02/0093; 03.02.2020, Ra 2019/04/0119).

III.2.3. Im Ergebnis hat die Bf in ihrem Wiedereinsetzungsantrag vom 08.03.2022 bzw. 15.03.2022 von vornherein keine Wiedereinsetzungsgründe geltend gemacht und solche auch nicht bescheinigt. Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wäre daher von der belangten Behörde im Wege einer zurückweisenden (formellen) Entscheidung zu behandeln gewesen (vgl. VwGH 21.07.1998, 98/14/0050).

Allerdings schadet es nicht, dass die belangte Behörde den Antrag der Bf abgewiesen (nicht stattgegeben) anstatt zurückgewiesen hat, weil die Bf deshalb nicht in Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 01.09.2016, 2013/17/0502), weshalb ihre Beschwerde abzuweisen war.

III.3. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt und Antrag nach ausschließlich gegen die zu Spruchpunkt 1) erfolgte Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sodass auf Spruchpunkt 2) des angefochtenen Bescheides nicht weiter einzugehen war.

III.4. Informativ wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit über den im Schriftsatz der Bf vom 02.05.2022 zu Punkt I. gestellten Antrag auf ordnungsgemäße Zustellung der Strafverfügung vom 17.01.2022, GZ: BHRI/921120051562/21, zu entscheiden, der belangten Behörde – bei der die gegenständliche Beschwerde einzubringen war – zukommt, weshalb auch darauf vom Landesverwaltungsgericht nicht näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, ob ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (ohne grobes Verschulden der Partei) zur Fristversäumung geführt hat bzw. ob Wiedereinsetzungsgründe ausreichend glaubhaft gemacht und bescheinigt wurden, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. VwGH 03.02.2020, Ra 2019/04/0119). Dies ist jedoch nicht anzunehmen, da das Verwaltungsgericht in seiner Beurteilung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen ist. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner